

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 781, §§ 195, 209; HGB §§ 65, 84, 87 a, 88, 92, 355

Leitsatz: Ein Schuldanerkenntnis ist in der Regel nicht als ein selbständiges Anerkenntnis nach § 781 BGB zu bewerten, wenn es den Schuldgrund bezeichnet und die Angabe mit dem wirklich bestehenden Schuldverhältnis übereinstimmt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 5 AZR 629/74
Urteil des BAG vom 18. Februar 1976

LAG München



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 629/74

5 Sa 57/74 München

Verkündet
am 18. Februar 1976

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Februar 1976 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Scherer und Krebs für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 12. März 1974 - 5 Sa 57/74 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 13. November 1973 - 18 Ca 2971/69 - wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

3. Die Kläger haben die gesamten Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind die Erben des verstorbenen Versicherungskaufmanns Dr. H . Durch schriftlichen Vertrag vom 31. August 1956 übertrug die "Witwen- und Waisenkasse des Reichs- und Staatsdienstpersonals Allgemeine Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit" (im folgenden: "WWK" genannt) an Dr. H die Verwaltung einer Generalagentur in München. Die Generalagentur führte die Bezeichnung: "Organisationsbüro Dr. O H Generalagentur der Witwen- und Waisenkasse".

Aufgabe der Generalagentur war u.a. nach § 5 des Vertrages der Auf- und Ausbau einer guten Vertreterorganisation und deren Einsatz. Sämtliche Untervertreter waren danach unter Verwendung vorgedruckter Reverse auf die WWK zu verpflichten. Der Generalagent hatte im Namen und für Rechnung der WWK den Abrechnungsverkehr mit den Untervertretern vorzunehmen und die diesen vertragsgemäß zustehenden Provisionen unverzüglich im Auftrag und für Rechnung der WWK weiterzuleiten; er hatte für jeden Untervertreter ein laufendes Konto zu führen. Für Ansprüche auf Rückprovisionen gegen die Untervertreter haftete der Generalagent der WWK gegenüber selbstschuldnerisch; zu Klagen auf Rückzahlung von nichtverdienten Provisionsvorschüssen gegen Untervertreter war er nur befugt, soweit er den gesamten Schuldsaldo des Untervertreeters bei der WWK abgedeckt hatte (§ 6 Buchst. b des Vertrages). Nach § 10 des Vertrages hatte der Generalagent für ein Verschulden der ihm unterstellten Personen einzustehen. Für Rückzahlungen von Vorschüssen gleich welcher Art, die von der WWK nicht genehmigt worden waren, haftete er in jedem Falle selbstschuldnerisch.

Zu den im vorstehenden Vertrag genannten Untervertretern gehörte in der Zeit von 1956 bis Juni 1961 der Beklagte. Die WWK schloß mit ihm am 3. September 1956 einen schriftlichen Versicherungsvertretervertrag nach dem Formular für "Mitarbeiter auf Provisionsbasis". Der Vertrag wurde von Dr. H mitunterzeichnet. Nach Ziff. 2 des Vertrages hatte der Beklagte mit der WWK ausschließlich über die Generalagentur Dr. H zu verkehren, deren Weisungen und Auskunftsverlangen er in

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

gleicher Weise wie denen des Vorstandes der WWK nachzukommen hatte. Der Beklagte erhielt allmonatlich gelbe Abrechnungen der WWK über Gut- und Lastschriften zusammen mit den Stornolisten und einer Durchschrift des Kontoauszuges. Die Abrechnungen enthielten den Hinweis, daß die Abrechnung als anerkannt gilt, wenn nicht innerhalb acht Tagen Einspruch eingelegt wird.

Die in den Abrechnungen ausgewiesenen Salden wurden nicht regelmäßig zum Jahresabschluß durch den Beklagten anerkannt. Lediglich am 31. Dezember 1958 hat der Beklagte den Saldo zu diesem Datum in Höhe von 2.963,01 DM zugunsten der WWK anerkannt. Es liegt weiter ein schriftliches Anerkenntnis des Saldos zum 31. Dezember 1959 vor. Dieses von der Ehefrau des Beklagten, Gabriele S, unterschriebene Anerkenntnis, dessen Bedeutung im vorliegenden Verfahren umstritten ist, hat folgenden Wortlaut:

"S Werner In diesem Saldo sind DM 1.161,--
Disk.-Prov. für Jan. enthalten

Organisationsbüro Dr. H
München 15
B str.

Den Saldo per 31. Dezember 1959 auf meinem Abschluß-
vertreter-Konto in Höhe von

DM 6.785,98

in Worten: D-Mark Sechstausendsiebenhundert
fünfundachtzig 98/100

zu Ihren Gunsten erkenne ich hiermit unwider-
ruflich an.

München, den 30.5.1960

gez. Unterschrift
G S "

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Beklagten und der WWK ist mit dem 30. Juni 1961 beendet worden, ohne daß der Beklagte einen weiteren Saldo anerkannt hätte. Mit dem vorliegenden, im Mai 1969 durch einen Zahlungsbefehl eingeleiteten Verfahren machen die Kläger als Erben des Generalagenten Dr. H den im Anerkenntnis vom 30. Mai 1960 festgelegten Betrag von 6.785,98 DM geltend. Es ist unstreitig, daß der Generalagent Dr. H alle Verpflichtungen des Beklagten gegenüber der WWK gemäß den Bedingungen des Generalagentur-Vertrages selbst erfüllt hat. Im einzelnen haben die Kläger vorgetragen:



- 4 -

Die Ehefrau des Beklagten habe die Anerkenntnisurkunde auf Grund einer vom Beklagten erteilten Vollmacht unterzeichnet. Der Beklagte selbst habe ebenfalls hiervon gewußt und habe sich auch gegenüber dem Finanzamt Lindau auf den Schuldsaldo berufen; das letztere ist unstreitig.

Das Anerkenntnis sei im Rahmen einer vereinbarten laufenden Abrechnung erfolgt. Der anerkannte Saldo sei auch nicht etwa später weggefallen; das Provisionskonto des Beklagten habe bei seinem Ausscheiden am 30. Juni 1961 und seinem damals erfolgten Überwechseln zur Firma H & Co. KG mit einem Saldo von 8.103,64 DM zugunsten der WWK bzw. der Generalagentur abgeschlossen.

Die Kläger haben beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 6.785,98 DM
nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 1. Januar 1966
zu bezahlen.

Der Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er hat bestritten, seine damalige Ehefrau zur Unterzeichnung der fraglichen Anerkenntnisurkunde ermächtigt zu haben.

Der Beklagte hat ferner die Einrede der Verjährung erhoben. Er hat bestritten, daß das Saldoanerkenntnis vom 30. Mai 1960 im Rahmen einer vereinbarten laufenden Rechnung erklärt worden sei. Außerdem habe er laufend neue Verträge nach dem 30. Mai 1960 eingebracht. Die Schuldsumme sei daher durch den Erwerb von Provisionsansprüchen aufgezehrt. Der umstrittene Abrechnungsbetrag könne auch deshalb nicht mehr geltend gemacht werden, weil er als neuer Einzelposten in das nachfolgende Abrechnungsverhältnis eingegangen sei. Mit den in der Zeit vom 1. Januar 1960 bis 30. Juni 1961 erzielten Provisionsansprüchen hat der Kläger ferner gegen die Klageforderung aufgerechnet.

Das Arbeitsgericht hat Sachverständigenbeweis darüber erhoben, ob dem Beklagten die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung zustehe. Das von der Bayerischen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft A D GmbH erstattete Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß sich nach Endabrechnung der Generalagentur Dr. H per 30. Juni 1961 eine Forderung gegen den Beklagten in Höhe von 8.103,64 DM ergibt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Beide Vorinstanzen haben der Klage in vollem Umfang entsprochen. Nach ihrer Ansicht enthält die Urkunde vom 30. Mai 1960 ein den Beklagten bindendes selbständiges Schuldanerkenntnis gemäß § 781 BGB. Die darin anerkannte Forderung unterliege der dreißigjährigen Verjährung und sei nicht verwirkt.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hat Erfolg, da die vom Beklagten erhobene Einrede der Verjährung durchgreift.

1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß die Klageforderung sich aus dem Rechtsverhältnis der WWK zum Beklagten herleitet. Aus den vorliegenden Vertragsunterlagen ergibt sich deutlich das Bestehen des Versicherungsvertreterverhältnisses zwischen diesen Parteien. Auch das hier streitige Anerkenntnis vom 30. Mai 1960 ist im Rahmen dieser Vertragsbeziehungen abgegeben worden.

Die Klageberechtigung der Kläger folgt aus der selbstschuldnerischen Haftung der Generalagentur Dr. H für Ansprüche der WWK gegen den Beklagten als Untervertreter und der unstreitigen Tatsache, daß die Generalagentur die Verpflichtungen des Beklagten gegenüber der WWK aus den Provisionsabrechnungen erfüllt hat. Forderungen der WWK gegen den Beklagten sind somit gemäß § 774 BGB auf den Generalagenten und damit auch auf dessen Erben übergegangen.

2. Der Klageanspruch kann mit Aussicht auf Erfolg nicht auf das Versicherungsvertreterverhältnis zwischen der WWK und dem Beklagten gestützt werden. Nach dem Gutachten des Sachverständigen hat dieses Verhältnis zwar mit einem Saldo von 8.103,64 DM zugunsten der WWK geendet. Forderungen der WWK aus dem Versicherungsvertreterverhältnis waren jedoch im Zeitpunkt der ersten gerichtlichen Geltendmachung eines Teiles der Klageforderung bereits verjährt; die gerichtliche Geltendmachung konnte daher die Verjährung nicht mehr nach § 209 BGB unterbrechen. Dabei ist es gleichgültig, ob man die Rechtsbeziehungen zwischen dem Beklagten und der WWK als selbständiges

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

Handelsvertreterverhältnis im Sinne des § 84 Abs. 1 HGB oder als Anstellungsverhältnis im Sinne des § 84 Abs. 2 HGB bewertet. Im ersteren Falle würde die Verjährungsfrist gemäß § 88 HGB vier Jahre betragen, beginnend mit dem Schluß des Jahres, in dem die Forderung fällig geworden ist. War der Beklagte Angestellter, so würde die Verjährungsfrist überhaupt nur zwei Jahre betragen (BAG AP Nr. 1 zu § 88 HGB).

Auch die vierjährige Frist war im Zeitpunkt der erstmaligen gerichtlichen Geltendmachung (Zustellung des Zahlungsbefehls am 20. Mai 1969) verstrichen, da das Vertreterverhältnis am 30. Juni 1961 geendet hatte und für einen danach liegenden Zeitpunkt der Fälligkeit von Forderungen der WWK gegen den Beklagten nichts vorgetragen ist.

3. Offenbar in Erkenntnis der vorstehenden Rechtslage haben die Kläger die Klageforderung in erster Linie auf das Saldoanerkennnis vom 30. Mai 1960 gestützt. Sie sehen darin rechtlich ein sog. abstraktes Schuldanerkennnis i. S. des § 781 BGB, das unabhängig von dem bestehenden Schuldgrund eine neue selbständige der regelmäßigen Verjährung (§ 195 BGB) unterliegende Verpflichtung geschaffen habe. Das Landesarbeitsgericht hat sich diesem Standpunkt zu Unrecht angeschlossen.

a) Zu folgen ist dem Landesarbeitsgericht nur darin, daß das Saldoanerkennnis vom 30. Mai 1960 nicht etwa deshalb eine selbständige Verpflichtung begründet hat, weil es im Rahmen einer vereinbarten laufenden Rechnung gemäß § 355 HGB erklärt worden wäre. Der Saldo aus einem Kontokorrent verjährt allerdings in dreißig Jahren (BGHZ 51, 346 [349]). Merkmal eines Kontokorrents ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß an die Stelle der in die laufende Rechnung aufgenommenen beiderseitigen Ansprüche (nach einem Teil des neueren Schrifttums neben diese) nach Anerkennung des Saldos eine neue auf einem selbständigen Verpflichtungsgrund beruhende und vom bisherigen Schuldgrund abgelöste Forderung tritt (BGHZ 50, 277 ff. [279]; 58, 257 [260]). Um ein Kontokorrent handelt es sich aber hier nicht.

Es ist schon zweifelhaft, ob im Handelsvertreterverhältnis überhaupt eine Kontokorrentvereinbarung im dargelegten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Sinne getroffen werden könnte. Eine Kontokorrentvereinbarung mit der von den Klägern behaupteten regelmäßigen Abrechnung ist schwer zu vereinbaren mit der hier auch in den Versicherungsvertretervertrag übernommenen (vgl. Nr. 4 Sätze 4 - 6) zwingenden gesetzlichen Regelung über die Fälligkeit der Provision in § 92 Abs. 4 HGB. Im Kontokorrentverhältnis ist die Geltendmachung von Forderungen vor Rechnungsabschluß beschränkt (Canaris, Großkommentar zum HGB, 3. Aufl., § 355 Anm. 5). Der Anspruch auf die Provision ist hingegen sofort zu erfüllen, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Einer abschließenden Stellungnahme zu vorstehender Zweifelsfrage bedarf es jedoch nicht, weil nach dem unstreitigen Sachverhalt nicht regelmäßig abgerechnet wurde. Aus der praktischen Übung durfte das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsverstoß folgern, es fehle an einer Kontokorrentvereinbarung. Durch die periodisch bzw. nach jedem Buchungsvorgang erfolgende Erteilung von Kontoauszügen (Tages- bzw. Monatsauszüge) allein kann, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, im Regelfalle ein Kontokorrentverhältnis nicht begründet werden; dies hat auch der Bundesgerichtshof für den Bank-Kontokorrent angenommen (BGHZ 50, 277 [279]).

b) Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht jedoch das Anerkenntnis vom 30. Mai 1960 unabhängig von einem Kontokorrentverhältnis als Schuldanerkenntnis im Sinne des § 781 BGB bewertet. Das Landesarbeitsgericht folgert dies - sich dabei voll den Erwägungen des Arbeitsgerichts anschließend - aus "der erkennbar zu Grunde liegenden Erwägung, eine klare von den zu Grunde liegenden Einzelposten losgelöste Rechtsgrundlage zu schaffen und nicht lediglich ein Beweismittel".

In dieser Argumentation fehlt zunächst die Begründung dafür, weshalb das strittige Saldenanerkenntnis "erkennbar" zu dem genannten Zweck abgegeben worden sei. Dieser Zweck darf nicht unterstellt werden; er ist es vielmehr, der zu beweisen ist.

Es verstößt weiter gegen die Erfahrung des täglichen Lebens, hier einen solchen Zweck ohne weiteres zu unterstellen. Das Saldoanerkenntnis vom 30. Mai 1960 nennt - durch Hinweis

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind in der Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

auf das Abschlußvertreterkonto - ausdrücklich den Schuldgrund, aus dem sich die anerkannte Forderung herleitet. Zwar schließt die Bezeichnung eines konkreten Schuldgrundes (etwa Forderung aus "Darlehen" oder "aus laufender Geschäftsverbindung") nicht stets die Annahme aus, es liege ein selbständiges Schuldanerkenntnis vor. Wenn aber, wie hier, der angegebene Schuldgrund mit dem wirklich bestehenden übereinstimmt, ist in der Regel als Vertragswille des Anerkennenden anzunehmen, die Schuld nur auf der bisherigen Rechtsgrundlage, nicht aber auf einer neuen hiervon losgelösten Rechtsgrundlage anzuerkennen (ebenso z.B. Steffen in RGR-Kommentar zum BGB, 12. Aufl., § 780, RdNr. 10). Auch durch ein solches deklaratorisches Anerkenntnis kommt er den Interessen der Gegenseite entgegen; denn hierin wird auf der bisher bestehenden Rechtsgrundlage eine umstrittene Forderung dem Streit der Parteien entzogen und vergleichsweise festgelegt. Nur bei Vorliegen besonderer erkennbar zu Tage tretender Umstände könnte ein weitergehender Vertragswille angenommen werden. Solche besonderen Umstände sind hier nicht erkennbar; nichts spricht nach dem vorliegenden Sachverhalt dafür, daß der Beklagte oder die für ihn handelnde Ehefrau hätte Anlaß haben können, dem Vertragspartner eine zusätzliche Rechtsgrundlage für eine aus dem Versicherungsverhältnis hergeleitete Forderung einzuräumen.

Das Landesarbeitsgericht hat seine Annahme, es liege ein selbständiges Schuldanerkenntnis vor, allerdings auch auf Erklärungen des Beklagten in dessen Schriftsatz vom 17. August 1972 gestützt, die es als Zugeständnis einer solchen Rechtsfolge bewertet. Es heißt dort:

"Des weiteren spricht gegen die Kontokorrentvereinbarung auch das hier klagegegenständliche "Schuldanerkenntnis". Dieses selbständigen von jeder Abrechnung losgelösten "Anerkenntnisses" hätte es nicht bedurft, denn der Rechtsvorgänger der Klägerin hätte sich hier durch Unterzeichnung eines Kontoauszuges in gleicher Weise sichern können, wenn ein Kontokorrent vereinbart gewesen wäre."

Diese Ausführungen lassen sich nicht als Zugeständnis des Willens ansehen, auf einer selbständigen Rechtsgrundlage die bestehende Schuld anzuerkennen; dies ist schon angesichts

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

des sonstigen gesamten Prozeßvorbringens des Beklagten ausgeschlossen. In ihnen ist lediglich der zutreffende Umstand hervorgehoben, daß in einer ständigen Geschäftsverbindung ein Anerkenntnis - mag es abstrakt oder unselbständig erklärt sein - ein Zurückgreifen auf Einzelposten der Abrechnung im allgemeinen überflüssig macht.

4. Wegen des vorstehend bezeichneten Rechtsverstoßes war das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben. Es steht nach dem vorliegenden Sachverhalt fest, daß das Anerkenntnis vom 30. Mai 1960 keine neue Rechtsgrundlage für die Forderung der Kläger geschaffen hat; es ist nicht zu erwarten, daß bei einer neuen tatsächlichen Erörterung des Streitstoffes neue diese Annahme entkräftende Umstände zu Tage treten könnten. Auch gegen die im Anerkenntnis vom 30. Mai 1960 festgestellte Forderung greift somit die Einrede der Verjährung durch. Damit war die Klage bereits in der Revisionsinstanz abzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Scherer

Krebs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)